



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 8 Sonderdruck

Jahrgang 38
22. März 2012

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 49 Mönchengladbach I und 50 Mönchengladbach II zur Landtagswahl im Land Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

Gemäß § 22 Landeswahlordnung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1110 - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen auf.

Wahlvorschläge können bis zum **10. April 2012, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Eingang F, 1. Etage, Zimmer 143 und 145 beim Fachbereich Bürgerservice, Abt. Wahlen, eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf der oben genannten Frist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind kostenlos beim vorstehend bezeichneten Fachbereich Bürgerservice, Abt. Wahlen, zu erhalten. Für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderliche Bescheinigungen werden gebührenfrei erteilt.

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a Landeswahlordnung eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Die Aufstellung der Bewerber für die Wahlkreise ist in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Wahlkreisebene oder für beide eingangs genannten Wahlkreise der Stadt Mönchengladbach vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 u. 4 Landeswahlgesetz). Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von

den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

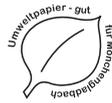
Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens 3 Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Landeswahlordnung gilt entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Jedem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a der Landeswahlordnung, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a Landeswahlordnung abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 Landeswahlordnung, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a Landeswahlordnung erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 des Landeswahlgesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.

Die Niederschrift/en mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und dem Ergebnis der Abstimmung sowie mit der nach § 18 Abs. 8 Landeswahlgesetz vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt des Leiters der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, ist/sind mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 Landeswahlgesetz brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a gefertigt sein.

- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben einzureichen:

- den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 Landeswahlordnung beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a Landeswahlordnung erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag

die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner von Wahlvorschlägen und die Wählbarkeit der Bewerber erteile ich gebührenfrei.

Mönchengladbach, den 21. März 2012

Norbert Bude
Kreiswahlleiter der
Wahlkreise 49 Mönchengladbach I
und 50 Mönchengladbach II

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 13. Mai 2012

Am Freitag, dem 13. April 2012, 10.00 Uhr, findet im Rathaus Abtei, Zimmer 37, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise

49 - Mönchengladbach I
50 - Mönchengladbach II

statt.

Tagesordnung:

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 13. Mai 2012.

Die Sitzung ist öffentlich.

Mönchengladbach, den 21.03.2012

Norbert Bude
Kreiswahlleiter